

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 9. November 1989

in der Rechtssache 353/88: Briantex SAS und Antonio Di Domenico gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung aufgrund von unrichtigen Informationen)

(89/C 309/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 353/88, Briantex SAS mit Sitz in Seregno (Italien) und Antonio Di Domenico, Generaldirektor der Firma Briantex, wohnhaft in Seregno, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nathan Weinstock, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Louis Schintz, 83, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie Wolfcarius, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Beistand: Rechtsanwalt Jean-Luc Fagnart, Brüssel) wegen Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des Schadens gemäß Artikel 215 EWG-Vertrag, der den Klägern im Rahmen der Organisation einer „Handelswoche EWG—China“ durch die Kommission entstanden ist, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter T. Koopmans und M. Diez de Velasco — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 9. November 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie von A. Di Domenico erhoben worden ist.
2. Im übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.
3. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 21. 1. 1989.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 11. Oktober 1989

(Rechtssache C-310/89)

(89/C 309/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Oktober 1989 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Barents, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 84/539/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die in der Humanmedizin und der Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräte ⁽¹⁾ nachzukommen;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der festgesetzten Durchführungsfristen. Bei Ablauf der Frist am 26. September 1986 hätten die Niederlande die zur Durchführung der im Antrag genannten Richtlinie erforderlichen Vorschriften noch nicht in Kraft gesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 179.